



# Änderungen Jugendordnung 10.12.2009

Ort	Änderung		Bemerkung
	alt	neu	
Teil A Ziffer 5/5.1	<p>Ziffer 5.1 Mitglieder des Jugendvorstandes (JV)</p> <p>der Jugendvorsitzende  der Jugendreferent für männliche Jugend u14 - u17  der Jugendreferent für weibliche Jugend u14 - u17  der Jugendreferent für männl. + weibl. Jugend bis u12  der Schulsportreferent</p> <p>Alle Mitglieder des JV können sich im Verhinderungsfall vertreten lassen</p>	<p>Ziffer 5.1 Mitglieder des Jugendvorstandes (JV)</p> <p><b>Der Jugendvorsitzende</b>  <b>Der Jugendreferent männliche Jugend Mu17</b>  <b>Der Jugendreferent weibliche Jugend Fu17</b>  <b>Der Jugendreferent männliche Jugend u14m</b>  <b>Der Jugendreferent weibliche Jugend u14w</b>  <b>Der Jugendreferent m + w Jugend bis u12</b>  <b>Der Jugendreferent Schulsport</b>  <b>Der Jugendreferent Freizeit und Breitensport</b></p> <p>Alle Mitglieder des JV können sich im Verhinderungsfall vertreten lassen</p>	rote Schrift wurde vom JV geändert
Teil A Ziffer 5/5.2		<b>Wenn 3 Mitglieder des JV es verlangen, beruft der JVs. innerhalb von drei Wochen eine Sitzung des JV ein.</b>	wurde neu eingefügt
Teil A Ziffer 5/5.5	(Aufgaben, Rechte und Pflichten sind in der WJV-Geschäftsordnung fixiert).	(Aufgaben, Rechte und Pflichten <b>stehen</b> in der WJV - Geschäftsordnung)	sind wird durch stehen ersetzt
Teil A Ziffer 5/5.6	Aufgaben, Rechte und Pflichten sind in der WJV-Geschäftsordnung fixiert	Die Aufgaben, Rechte und Pflichten <b>stehen</b> in der WJV- Geschäftsordnung	sind wird durch stehen ersetzt

<p>Teil A Ziffer 5/5.7</p>	<p>Ziffer 5.7 Aufgaben des Schulsportreferent</p> <p>Der Schulsportreferent ist für die Verbreitung des Judosports an den Schulen zuständig. Zu seinen Aufgaben gehört die Organisation und Durchführung der Schulsportmeisterschaften, Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung der Lehrer, der Kontakt zum den Regierungspräsidien, dem Kultusministerium und dem DJB.</p> <p>In Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Kultur, Jugend und Sport wird die Ausbildung von Schülermentoren mit dem Ziel durchgeführt, Schüler und Schülerinnen durch geeignete Ausbildungsmaßnahmen als Schulsportmentoren heranzubilden, damit sie eigenverantwortlich in der Lage sind, schulsportliche Veranstaltungen durchzuführen.</p>	<p>Ziffer 5.7 Aufgaben des Schulsportreferent</p> <p><b>Der Jugendreferent Schulsport plant die Schulsportarbeit in seinen Bereichen und vertritt seine Belange im Jugendvorstand und erweiterten Jugendvorstand. Er vertritt die Belange des Jugendvorstandes und des erweiterten Jugendvorstandes generell auf allen zugehörigen Ebenen und Bereichen wie z.B. auf dem Jugendtag, der Mitgliederversammlung, auf Baden-Württembergischer Ebene, im Ministerium für Kultur, Jugend und Sport und auf Gruppen- und Bundesebene, ausgenommen nach Punkt 5.5. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten stehen in der WJV- Geschäftsordnung.</b></p> <p>Der Schulsportreferent ist für die Verbreitung des Judosports an den Schulen zuständig. Zu seinen Aufgaben gehört die Organisation und Durchführung der Schulsportmeisterschaften, Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung der Lehrer, der Kontakt zu den Regierungspräsidien, dem Kultusministerium und dem DJB.</p> <p>In Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Kultur, Jugend und Sport wird die Ausbildung von Schülermentoren mit dem Ziel durchgeführt, Schüler und Schülerinnen durch geeignete Ausbildungsmaßnahmen als Schulsportmentoren heranzubilden, damit sie eigenverantwortlich in der Lage sind, schulsportliche Veranstaltungen durchzuführen.</p>	<p>rote Schrift wurde neu eingefügt</p>
--------------------------------	--	---	---

<p>Teil A Ziffer 5/5.8</p>		<p><b>5.8 Aufgaben des Freizeit- und Breitensportreferenten</b></p> <p><b>Der Jugendreferent Freizeit und Breitensport plant die Freizeiten und Breitensportmaßnahmen und vertritt seine Belange im Jugendvorstand und erweiterten Jugendvorstand. Er vertritt die Belange des Jugendvorstandes und des erweiterten Jugendvorstandes generell auf allen zugehörigen Ebenen und Bereichen wie z.B. auf dem Jugendtag, der Mitgliederversammlung, auf Baden-Württembergischer Ebene und wenn sein Aufgabengebiet so weit geht, auch auf Gruppen- und Bundesebene, ausgenommen nach Punkt 5.5. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten stehen in der WJV- Geschäftsordnung.</b></p>	<p>Ziffer 5.8 wurde neu eingefügt, aus alter Ziffer 5.8 wird Ziffer 5.9</p>
--------------------------------	--	---	---

<p>Teil A Ziffer 6/6.1</p>	<p>Ziffer 6.1 Mitglieder des erw. Jugendvorstandes (erw. JV) sind:</p> <p>Der Jugendvorsitzende  Der Jugendreferent für männliche Jugend u14 - u17  Der Jugendreferent für weibliche Jugend u14 - u17  Der Jugendreferent für männl. + weibl. Jugend bis u12  Der Schulsportreferent  Der Jugendreferent für Freizeit und Breitensport  Der stellvertretende Jugendreferent für männliche Jugend u14 - u17  Der stellvertretende Jugendreferent für weibliche Jugend u14 - u17  Der stellvertretende Jugendreferent für männl. + weibl. Jugend bis u12  Die Bezirkskoordinatoren  Die Jugendsprecher (Jugendsprecherin und Jugendsprecher)</p> <p>Bei Bedarf kann der Präsident, auf Vorschlag des JV, den erw. JV um max. 2 Personen erweitern (Weitere Stellvertreter können berufen werden, aber ohne Sitz und Stimme im erw. JV/Verbandsausschuss).</p>	<p>Ziffer 6.1 Mitglieder des erw. Jugendvorstandes (erw. JV) sind:</p> <p>Der Jugendvorsitzende  <b>Der Jugendreferent männliche Jugend Mu17</b>  <b>Der Jugendreferent weibliche Jugend Fu17</b>  <b>Der Jugendreferent männliche Jugend u14m</b>  <b>Der Jugendreferent weibliche Jugend u14w</b>  Der Jugendreferent m + w Jugend bis u12  <b>Der Jugendreferent Schulsport</b>  <b>Der Jugendreferent Freizeit und Breitensport</b>  <b>Der stellvertretende Jugendreferent m + w bis u12</b>  <b>Der stellvertretende Jugendreferent Freizeit und Breitensport</b>  <b>Die Bezirksjugendreferenten, ersatzweise die Bezirkskoordinatoren</b>  Die Jugendsprecher (Jugendsprecherin und Jugendsprecher)</p> <p>Bei Bedarf kann der Präsident auf Vorschlag des JV, den erw. JV um max. 2 Personen erweitern. Weitere Stellvertreter können berufen werden, aber ohne Sitz und Stimme im „erw. JV“ und „JT“ (<b>Satzung §12, Ziffer 12.17</b>)</p>	<p>rote Schrift wurde geändert</p>
<p>Teil A Ziffer 6/6.2</p>	<p>Der erw. JV soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten. Er ist das Jugendorgan, in dem alle Jugendreferenten und die Stellvertreter gemäß Ziffer 8.4 vertreten sind.</p>	<p><b>Der erw. JV tritt nach Bedarf zusammen</b>, er soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten. Er ist das Jugendorgan, in dem alle Jugendreferenten und die Stellvertreter gemäß Ziffer 6.1 vertreten sind.  <b>Wenn 5 Mitglieder des erw. JV es verlangen, beruft der JVors. innerhalb von 4 Wochen eine Sitzung des erw. JV ein.</b></p>	<p>rote Schrift wurde zusätzlich eingefügt</p>

<p>Teil A Ziffer 6/6.2</p>	<p style="text-align: center;">□</p>	<p>• <b>Beschlussfassung über landeseigene Entscheidungen mit einer 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen.</b>  • <b>Wahl des Jugendvorsitzenden und seines/seiner Stellvertreter/s falls dies nicht auf der konstituierenden Sitzung des JV am Jugendtag erfolgt.</b></p>	<p>Die zwei Punkte wurden zusätzlich in die Aufgaben des erw. JV mit aufgenommen.</p>
<p>Teil A Ziffer 6/6.3</p>	<p style="text-align: center;">□</p>	<p><b>Sollte der Bezirkskoordinator die Aufgabe des Bezirks-Jugendreferenten mit erledigen, so kann er seine Tätigkeit als Bezirksjugendreferent bei dem zuständigen Jugendreferenten abrechnen.</b></p>	<p>rote Schrift wurde zusätzlich eingefügt</p>

<p>Teil A Ziffer 7</p>	<p>Ziffer 7 Kompetenzen und Zuständigkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Die stellvertretenden Jugendreferenten und die Bezirksfachwarte unterstützen die Arbeit der Jugendreferenten und vertreten diese</li> <li>-Die stellvertretenden Jugendreferenten und die Bezirksfachwarte unterstehen den jeweiligen Jugendreferenten, alle unterstehen dem JVors. und dem JV</li> <li>-Der JVors., alle Jugendreferenten und alle Bezirksfachwarte sind dem JT gegenüber verantwortlich, dies gilt auch für die gewählten Stellvertreter</li> <li>-Der Jugendreferent ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben seines Amtes verantwortlich. Der stellvertretende Jugendreferent ist für die ihm übertragene Arbeit verantwortlich</li> <li>-Die Bezirksfachwarte regeln im Bezirk die finanziellen Belange, Veranstaltungsvergabe, sportliche Leitung, Meldungen und Versand der Wettkampflisten an den Referenten</li> <li>-Weitere Kompetenzen und Zuständigkeiten regelt die Geschäftsordnung</li> <li>-Die erste Vergabe der Veranstaltungen erfolgt im Kreise der Verbandsreferenten, danach ist der jeweilige Referent bzw. der Bezirksfachwart zuständig</li> </ul> <p><i>-Kommentar:Für Ausschreibungen und das Nachrücken ist der Referent zuständig, ausgenommen gleichzeitig mit der Meldung benannte Nachrücker oder Wettkämpfer.</i></p>	<p>Ziffer 7 Kompetenzen und Zuständigkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Die stellvertretenden Jugendreferenten und die Bezirksjugendreferenten (ersatzweise die Bezirkskoordinatoren) unterstützen die Arbeit der Jugendreferenten und vertreten diese.</li> <li>-Die stellvertretenden Jugendreferenten und die Bezirksjugendreferenten (ersatzweise die Bezirkskoordinatoren) unterstehen den jeweiligen Jugendreferenten, alle unterstehen dem JVors.</li> <li>-Der JVors., alle Jugendreferenten und alle Bezirksjugendreferenten (ersatzweise die Bezirkskoordinatoren) sind dem JV, erw. JV und dem JT gegenüber verantwortlich, dies gilt auch für die gewählten Stellvertreter.</li> <li>-Die Jugendreferenten sind für die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben ihres Amtes verantwortlich.</li> <li>-Die stellvertretenden Jugendreferenten sind für die ihnen übertragenen Arbeiten verantwortlich.</li> <li>-Die Bezirksjugendreferenten (ersatzweise die Bezirkskoordinatoren) für den Sportverkehr im Bezirk verantwortlich.</li> <li>-Die Bezirkskoordinatoren regeln im Bezirk die finanziellen Belange, die Veranstaltungsvergabe usw.</li> <li>-Die Bezirksjugendreferenten (ersatzweise die Bezirkskoordinatoren) sind für die sportliche Leitung, der Meldungen und Versand der Wettkampflisten an den Referenten zuständig. Sie bestätigen auf dem Veranstaltungsbericht, dass Medaillen ausgegeben wurden und informieren den Bezirkskoordinator über Anzahl der ausgegebenen Medaillen und Urkunden. Wenn Medaillen fehlen haben Sie die Geschäftsstelle zu informieren.</li> <li>-Die erste Vergabe der Bezirks-Veranstaltungen erfolgt bei den Bezirks-Mitgliederversammlungen bzw.</li> </ul>	<p>Es gibt im WJV keine Bezirksfachwarte</p>
----------------------------	---	---	--

		<p>durch die Bezirkskoordinatoren bis zum 25. 09. jedes Jahres. Nach diesem Termin wird im Kreise der Verbandsreferenten bzw. durch die (Verbands-) Jugendreferenten entschieden wohin im WJV die Vergabe der Bezirks- Meisterschaft möglich ist oder ob diese Meisterschaft gestrichen wird.</p> <p>-Weitere Kompetenzen und Zuständigkeiten regelt die Geschäftsordnung</p> <p><i>Kommentar: Für das Nachrücken ist der Referent im Verband zuständig, ausgenommen gleichzeitig mit der Meldung benannte Nachrücker oder Wettkämpfer.</i></p>	
--	--	---	--

<p>Teil A Ziffer 8/8.1</p>	<p>Ziffer 8.1 Wesen und Aufgaben des Jugendtages (JT)</p> <p>-Der Jugendtag (JT) ist die Hauptversammlung der Jugend im WJV. Er ist das oberste Organ der Jugend.</p>	<p>Ziffer 8.1 Wesen und Aufgaben des Jugendtages (JT)</p> <p>-Der Jugendtag (JT) ist die Hauptversammlung der Jugend im WJV. Er ist das oberste Organ der Jugend.  <b>Der JT wird vom Jugendvorsitzenden geleitet. Den Tagesordnungspunkt "Entlastung und Neuwahlen" übernimmt der Präsident des WJV oder dessen Vertreter.</b></p>	<p>rote Schrift wurde zusätzlich eingefügt</p>
<p>Teil A Ziffer 8/8.3</p>	<p>Ziffer 8.3 Wahl der Jugendreferenten für den JV, zu wählen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Der Jugendreferent für männliche Jugend u14 – u17</li> <li>-Der Jugendreferent für weibliche Jugend u14 – u17</li> <li>-Der Jugendreferent für männl. + weibl. Jugend bis u12</li> <li>-Der Schulsportreferent</li> </ul> <p>Die Wahl des Jugendvorsitzenden und des Stellvertreters, welches aber nicht als zweites Amt gilt, erfolgt am oder nach dem JT, in der konstituierenden Sitzung des JV. Das Wahlergebnis wird dem Protokoll des JT beigelegt.</p>	<p>Ziffer 8.3 Wahl der Jugendreferenten für den JV, zu wählen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><b>-Der Jugendreferent männliche Jugend Mu17m</b></li> <li><b>-Der Jugendreferent weibliche Jugend Mu17w</b></li> <li><b>-Der Jugendreferent männliche Jugend u14m</b></li> <li><b>-Der Jugendreferent weibliche Jugend u14w</b></li> <li><b>-Der Jugendreferent m + w Jugend bis u12 m+w</b></li> <li><b>-Der Jugendreferent Schulsport</b></li> <li><b>-Der Jugendreferent Freizeit und Breitensport</b></li> </ul> <p>Die Wahl des Jugendvorsitzenden und des Stellvertreters, welches aber nicht als zweites Amt gilt, erfolgt am oder nach dem JT, in der konstituierenden Sitzung des JV. Das Wahlergebnis wird <b>im</b> Protokoll des JT <b>niedergeschrieben.</b></p>	<p>rote Schrift wurde geändert</p>

<p>Teil A Ziffer 8/8.4</p>	<p>Ziffer 8.4 Wahl weiterer J-Referenten für den erw. JV, zu wählen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Der Jugendreferent für Freizeit und Breitensport</li> <li>-Der stellvertretende Jugendreferent für männliche Jugend u14 – u17</li> <li>-Der stellvertretende Jugendreferent für weibliche Jugend u14 – u17</li> <li>-Der stellvertretende Jugendreferent für männl. + weibl. Jugend bis u12</li> <li>-Die Jugendsprecher (Jugendsprecherin und Jugendsprecher)</li> </ul> <p>Stellvertreter für die Referenten werden auf Vorschlag der Referenten gewählt. Von Referenten direkt eingesetzte Stellvertreter bedürfen keiner Bestätigung/Wahl durch den JT. (siehe Satzung )</p>	<p>Ziffer 8.4 Wahl weiterer Jugendreferenten für den erw. JV, zu wählen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Der stellvertretende Jugendreferent m + w Jugend bis u12</li> <li><b>-Der stellvertretende Jugendreferent Freizeit und Breitensport</b></li> <li>-Die Jugendsprecher (Jugendsprecherin und Jugendsprecher)</li> </ul> <p>Stellvertreter für die Referenten werden auf Vorschlag der Referenten gewählt. Von Referenten direkt eingesetzte Stellvertreter bedürfen keiner Bestätigung/Wahl durch den JT. (siehe Satzung <b>§12, Ziffer 12.17</b>)</p>	<p>wurde angepasst</p>
--------------------------------	--	--	------------------------

<p>Teil A Ziffer 8/8.5</p>	<p>Ziffer 8.5 Zeitpunkt des Jugendtages</p> <p>-Ordentlicher Jugendtag Wenn der JT nicht im Rahmen einer Hauptversammlung des WJV stattfindet, soll er mindestens 5 Wochen vor der ordentlichen Hauptversammlung des WJV stattfinden. Mindestens 6 Wochen vor dem Termin beruft der JVors. im offiziellen Organ (der Sport) den JT ein. Die Tagesordnung ist 4 Wochen vorher im offiziellen Organ (der Sport) oder per Mitgliederbrief zu veröffentlichen. Der JT wird vom JVors. geleitet. Den Tagesordnungspunkt "Entlastung und Neuwahlen" übernimmt der Präsident des WJV oder dessen Vertreter</p> <p>-Außerordentlicher Jugendtag Ein außerordentlicher JT wird durch den JVors. schriftlich mindestens 4 Wochen vor dem Termin einberufen. Er muss binnen 6 Wochen stattfinden, wenn 1/4 der Mitglieder des Verbandes die Einberufung wollen. Beschließt der JV die Einberufung, so legt er gleichzeitig den Termin fest.</p>	<p>Ziffer 8.5 Zeitpunkt des Jugendtages</p> <p>-Ordentlicher Jugendtag Wenn der JT nicht im Rahmen einer <b>Mitglieder</b>versammlung des WJV stattfindet, soll er mindestens 5 Wochen vor der ordentlichen <b>Mitglieder</b>versammlung des WJV stattfinden. Die Vorgaben für die MV sind in der Satzung geregelt (auch für den JT).</p> <p>-Außerordentlicher Jugendtag Vorgaben für die MV ist in der Satzung geregelt</p>	<p>wurde angepasst</p>
--------------------------------	--	---	------------------------

<p>Teil A Ziffer 8/8.6</p>	<p>Ziffer 8.6 Anträge zum Jugendtag-Normale Anträge</p> <p>-Anträge können von den Mitgliedern des Verbandes, dem Präsidenten, den Vizepräsidenten, dem JVors. und allen Organen innerhalb des WJV zum JT gestellt werden. Die eingegangenen Anträge werden nicht versandt, sondern am JT 1 Stunde vor Eröffnung ausgelegt. Sie sind über die Geschäftsstelle dem JVors. mindestens 4 Wochen vor dem JT schriftlich mit Begründung zuzustellen.</p> <p>-Dringlichkeitsanträge</p> <p>Dringlichkeitsanträge können auf dem JT nur behandelt werden, wenn deren Behandlung von wenigstens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten als unaufschiebbar befürwortet wird. Ansonsten gilt die Satzung (§10, I, Ziffer 4 ).</p> <p>Dringlichkeitsanträge müssen vor Beginn der Sitzung/Versammlung den Mitgliedern des WJV-Jugendvorstands vorliegen (siehe DJB).</p>	<p>Ziffer 8.6 Anträge zum Jugendtag</p> <p><b>-Die Vorgaben für die MV ist in der Satzung geregelt.</b></p>	<p>wurde angepasst</p>
<p>Teil A Ziffer 8/8.7</p>	<p>Ziffer 8.7 Stimmberechtigung beim Jugendtag</p> <p>Stimmberechtigt beim JT sind:</p> <p>-die Jugendvertreter der Mitglieder des Verbandes-der erweiterte Jugendvorstand -der Präsident, Vizepräsident für Leistungssport und Vizepräsident für Breitensport des WJV. Alle Mitglieder des erw. JV, der Präsident, der Vizepräsident für Leistungssport und der Vizepräsident für Breitensport haben je eine Stimme</p>	<p>Ziffer 8.7 Stimmberechtigung beim Jugendtag</p> <p>Stimmberechtigt beim JT sind:</p> <p>-Die Jugendvertreter der Mitglieder des Verbandes <b>(siehe Satzung) mit Mandatsbestätigung des Vereinsvorstandes/Abteilungsleiter.</b> <b>-Die Stimmberechtigten vom</b> erweiterten Jugendvorstand -der Präsident, Vizepräsident für Leistungssport und Vizepräsident für Breitensport des WJV haben je 1 Stimme.</p>	<p>wurde angepasst</p>

<p>Teil A Ziffer 8/8.8</p>	<p>Ziffer 8.8 Einschränkung der Wählbarkeit am JT</p> <p>Zum JT wird die Wählbarkeit wie folgt eingeschränkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Mitglieder des JV oder des Verbandsausschusses sind für ein weiteres Ehrenamt im JV nicht wählbar/einsetzbar. Abweichungen bedürfen der Zustimmung des JV und des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB</li> <li>-Wer zum Jugendsprecher gewählt/eingesetzt werden soll, darf bei der Wahl das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben</li> </ul>	<p>Ziffer 8.8Einschränkung der Wählbarkeit am JT</p> <p>Zum JT wird die Wählbarkeit wie folgt eingeschränkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><b>-Mitglieder vom Jugendvorstand oder vom Verbandsausschuss sind für ein weiteres Ehrenamt im JV nicht wählbar/einsetzbar, wobei das Amt des Jugendvorsitzenden hierbei nicht mitzählt. Abweichungen bedürfen der Zustimmung des JV und des WJV-Vorstandes im Sinne des § 26 BGB</b></li> <li>-Wer zum Jugendsprecher gewählt/eingesetzt werden soll, darf bei der Wahl das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben</li> </ul>	<p>wurde angepasst</p>
<p>Teil A Ziffer 9</p>	<p>Ziffer 9 Fördermaßnahmen und Förderrichtlinien</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Für die Verwendung der vom LSV bereitgestellten Fördermittel ist der JV zuständig. Er beauftragt einen Jugendreferenten aus seiner Mitte (evtl. aus dem erweiterten JV) mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe</li> <li>-Die Bestätigung der Fördermaßnahmen/des Förderplans wird vom JV vorgenommen</li> <li>-Vor Bestätigung der Fördermaßnahmen ist ein Landestrainer zu hören</li> </ul>	<p>Ziffer 9 Fördermaßnahmen und Förderrichtlinien</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Für die Verwendung der vom LSV bereitgestellten Fördermittel ist der JV zuständig. Er beauftragt einen Jugendreferenten aus seiner Mitte (evtl. aus dem erweiterten JV) mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe</li> <li>-Die Bestätigung der Fördermaßnahmen/des Förderplans wird vom JV vorgenommen</li> <li>-Vor Bestätigung der Fördermaßnahmen ist <b>der LSK</b>/ein Landestrainer zu hören</li> </ul>	<p>rote Schrift wurde neu eingefügt</p>

<p>Teil A Ziffer 10</p>	<p>Ziffer 10 Sportverkehr</p> <p>-Der Sportverkehr der Jugend wird durch die WJV-Wettkampfordnung geregelt -Für den Sportverkehr inkl. Lehrgängen sind die einzelnen Jugendreferenten zuständig -Für altersklassenübergreifende Regelungen ist der JVors. zuständig</p>	<p>Ziffer 10 Sportverkehr</p> <p>-Der Sportverkehr der Jugend wird durch die WJV-Wettkampfordnung geregelt Für den Sportverkehr inkl. Lehrgängen sind die einzelnen Jugendreferenten zuständig (<b>Bezirk = Bezirkskoordinatoren</b>) -Für altersklassenübergreifende Regelungen ist der JVors. zuständig</p>	<p>rote Schrift wurde neu eingefügt</p>
<p>Teil A Ziffer 11</p>	<p>Ziffer 14 Sonstiges</p> <p>-Sofern in der JO keine ergänzenden Regelungen enthalten sind, gelten sinngemäß die Bestimmungen der Satzung des WJV. -Abstimmungsmehrheiten richten sich immer nach den abgegebenen gültigen Ja- und Nein- Stimmen.</p>	<p>Ziffer 14 Sonstiges</p> <p>-Sofern in der JO keine ergänzenden Regelungen enthalten sind, gelten sinngemäß die Bestimmungen der Satzung des WJV. <b>-Bestimmungen der Satzung sind vorrangig und gelten insbesondere für den JT, den Sitzungen der Jugend und den Sanktionen. Dies sind z.B. Fristen, Anträge, Zeitpunkte, Abstimmungen, Wahlen, Strafen usw.</b> -Abstimmungsmehrheiten richten sich immer nach den abgegebenen gültigen Ja- und Nein- Stimmen.</p>	<p>rote Schrift wurde neu eingefügt</p>
<p>Teil A Ziffer 15</p>		<p>Ziffer 15 Schlussbestimmungen am 25.05.2009 vom Jugendvorstand beschlossen und am 10.02.2009 vom Verbandsausschuss bestätigt</p>	